

Erläuterungen zum Kooperationsvertrag

Bei einem Verbundprojekt ist ein Kooperationsvertrag zwischen den eingebundenen Partnern zu schließen. Ein Entwurf ist dem Antrag zur Prüfung beizulegen.

Im Kooperationsvertrag sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Vorhabens, die treuhänderische Mittelverwaltung, die Rechte an der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse sowie diskriminierungsfreie Veröffentlichungsrechte für Hochschulen zu regeln.

Es wird vorausgesetzt, dass in einem gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekt zwischen den eingebundenen Projektpartnern in der Regel weder ein Leistungsaustausch noch eine (erfolgsabhängige) Auftragsforschung stattfindet.

1. Für den Kooperationsvertrag ist folgende Präambel zu verwenden:

„Für dieses Vorhaben, welches als Verbundprojekt durchgeführt wird, ist eine Förderung im Rahmen der LOEWE-Förderlinie 3 bei der Hessen Agentur beantragt. Zur Durchführung des gemeinsamen Vorhabens wirken die Vertragspartner in arbeitsteiliger Kooperation zusammen. Sofern ein Zuwendungsvertrag zwischen Antragsteller/in und Hessen Agentur geschlossen wird, wird dieser zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt.

Alle Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags, der Richtlinien¹ und der ANBest-P² einzuhalten und umzusetzen.

Der/Die Antragsteller/in übernimmt die Aufgabe, das gemeinsame Vorhaben zu koordinieren und die Zuwendung für sich und die Verbundpartner treuhänderisch zu verwalten.“

2. Durch eine entsprechende Bestimmung im Kooperationsvertrag muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein³:

- a. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.
- b. Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- c. Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt.
Der absolute Betrag des Wertes der – finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

¹ Förderrichtlinie zum hessischen Forschungsförderungsprogramm LOEWE; Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung

² Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

³ Siehe: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), Nr. 2.2.2.

3. Anregungen zur Gestaltung eines Kooperationsvertrags finden Sie u.a. unter:

*„Forschungs- und Entwicklungsverträge zwischen Unternehmen und Hochschulen,
Ein Leitfaden mit Mustertexten“, IHK-Innovationsberatung Hessen (2. Auflage, 2008)*

*„Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen,
Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“,
Leitfaden des BMWi (2. Auflage, April 2010)*

*„Merkblatt für Antragsteller / Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von
Verbundprojekten“, Merkblatt des BMBF.*

Eine frühzeitige Einbindung der Transferstelle bzw. Hochschulverwaltung zur Abstimmung des Kooperationsvertrages wird empfohlen.